

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 26. Januar

1999

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost	15
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen Vom 29. Oktober 1998	1	Satzung für das Diakonische Werk Elberfeld	15
Arbeitsrechtsregelung über die Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 und die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung im Diakonissenmutterhaus Münster Vom 29. Oktober 1998	2	Satzung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen	18
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 29. Oktober 1998	3	Informationen zum EURO	20
Änderung der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 7. Dezember 1998	6	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 1999	22
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	8	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen 1999	22
Wohnungsfürsorgedarlehen – Bundesbankdiskontsatz –	10	Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster	23
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen	10	Bekanntgabe eines Kirchensiegels	23
Aufhebung der Satzung für den synodalen Jugendausschuß des Kirchenkreises Bonn	14	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	23
		Personal- und sonstige Nachrichten	24
		Literaturhinweise	29
		Berichtigung zum KABI. 12/1998	30

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 32213 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 10. Dezember 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Nebenberufler-Ordnungen Vom 29. Oktober 1998

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO)“

2. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Geringfügig beschäftigter Küster ist derjenige Küster, der im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt ist.“
 - c) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
2. In der Überschrift zu Abschnitt III werden die Worte „Nebenberuflich oder“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „nebenberuflichen und der“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
4. In der Überschrift zu Abschnitt IV werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
5. In § 23 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 5 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „auf Verlangen des Arbeitgebers“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 werden das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt und die Worte „noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 29. Oktober 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung über die Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 und die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungsanzahlung im Diakonissenmutterhaus Münster Vom 29. Oktober 1998

§ 1

Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 und vorübergehende Aussetzung der Zuwendungsanzahlung

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung im Evangelischen Diakonissenmutterhaus in Münster e.V. durch Dienstvereinbarung zwischen dem Mutterhaus und der Mitarbeitervertretung folgendes bestimmt werden:

1. Die Zahlung der Zuwendung
 - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte,
 - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter,
 wird in Höhe der Hälfte der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge im Jahr 1998 ausgesetzt und ab dem 1. Januar 2000 in sechs monatlichen Teilbeträgen nachgeholt.
2. Für die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 zu zahlenden laufenden Bezüge gelten anstelle der Arbeitsrechtsregelungen vom 4. September 1998 die bis zum 31. Dezember 1997 gültigen Arbeitsrechtsregelungen weiter.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die monatlich zu zahlenden Vergütungen, Löhne, Zulagen sowie Ausbildungsvergütungen und -entgelte,
2. die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütungen sowie die Zuwendung,
3. die sonstigen Zahlungen, denen die Bezüge nach Nr. 1 zugrunde zu legen sind (z. B. Übergangsgeld, Sterbegeld).

(4) Die weiter anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind folgende Arbeitsrechtsregelungen:

1. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96) vom 4. September 1996,
2. Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1996 (Arb-LohnO 96) vom 4. September 1996,
3. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1995 (AzubiVergO 95) vom 8. Juni 1995,

4. Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 (KrSchVergO 96) vom 4. September 1996,
 5. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung vom 4. September 1996,
 6. Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 (ÄiPEntgO 96) vom 4. September 1996,
 7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung vom 4. September 1996,
 8. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen vom 4. September 1996.
2. In § 36 Absatz 1 Unterabs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.
 3. § 2 Nr. 32 a (zu § 71) erhält folgende Fassung:
„32a. Zu § 71
 § 71 findet in folgender Fassung Anwendung:

§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 und 10.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß der Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß das Diakonissenmutterhaus der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer oder die Betriebsprüferin zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur Aussetzung der Zuwendungszahlung 1998 und der Hinausschiebung der allgemeinen Gehaltsanhebung 1998 führen,
2. die Verpflichtung des Diakonissenmutterhauses
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
 - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
 - c) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuß im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,
3. die Laufzeit der Dienstvereinbarung bis 31. Dezember 1998.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 29. Oktober 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF**

Vom 29. Oktober 1998

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. d BAT-KF wird die Angabe „§ 71 Absatz 2 Unterabsatz 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 4 Unterabsatz 3“ ersetzt.

als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenzuzuschüsse einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuß so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen nach Unterabsatz 1 angerechnet.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er auf Grund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen nach Satz 1 wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 4 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Ta-

rifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrkrankengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokrkrankengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers, vermindert um die von der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem anderen Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(8) Der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, der in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, hat Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem höchsten Nettokrkrankengeld der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsvergütung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

(10) Für wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, die bis 31. Dezember 1998 auch nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, gilt anstelle der Absätze 1 bis 9 § 71 in der am 31. Dezember 1998 gültigen Fassung weiter. Dies gilt entsprechend für Angestellte, die am 31. Dezember 1998 von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung nach § 1 ergibt sich folgende Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

1. In § 23 b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. d BAT-KF wird die Angabe „§ 71 Absatz 2 Unterabsatz 3“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 4 Unterabsatz 3“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 Unterabs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 71 Absatz 3 Unterabsatz 1“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2“ ersetzt.

§ 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demsel-

ben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 und 10.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,

c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, wird der Krankengeldzuschuß so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen nach Unterabsatz 1 angerechnet.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er auf Grund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebende Zeit gezahlt. Auf die vier Wochen nach Satz 1 wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 4 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ausgeglichen

worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrangeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialversicherungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokrangeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers, vermindert um die von der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem anderen Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(8) Der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, der in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, hat Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem höchsten Nettokrangeld der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsvergütung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

(10) Für wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte, die bis 31. Dezember 1998 auch nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, gilt anstelle der Absätze 1 bis 9 § 71 in der am 31. Dezember 1998 gültigen Fassung weiter. Dies gilt entsprechend für Angestellte, die am 31. Dezember 1998 von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.“

§ 3

Übergangsbestimmung

Ist die Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten, der von § 71 Abs. 1 bis 9 BAT-KF in der Fassung von § 2 Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung erfaßt wird, vor dem 1. Januar 1999 eingetreten, erhält er für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit Krankenzugänge nach § 71 BAT-KF in der am 31. Dezember 1998 gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 29. Oktober 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat außerdem folgenden Beschluß mit der Bitte um Veröffentlichung gefaßt:

„Die ARK-RWL ist damit einverstanden, daß in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 der Nordrhein-Westfälischen Erholungsurlaubsverordnung abweichend von § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 BAT-KF und § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF der Erholungsurlaub bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch ge-

nommen werden kann mit der Maßgabe, daß ein nach dieser Vorschrift bis 30. September des folgenden Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommener Urlaub ohne die Möglichkeit einer Abgeltung verfällt.“

Wir geben diesen Beschluß bekannt und haben keine Bedenken, entsprechend zu verfahren.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 7. Dezember 1998

Nr. 32344 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 7. Dezember 1998

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. September 1997 (KABI. S. 289) – werden die Beihilfavorschriften für die Evangelische Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch das Landeskirchenamt vom 26. September 1997 (KABI. S. 290) – wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Familienzuschlag nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder nach dem Bundesbesoldungsgesetz, im Ortszuschlag nach dem BAT-KF bzw. im Sozialzuschlag nach MTArb-KF berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt;
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Untersuchungen“ die Worte „sowie nach Vollen- dung des zehnten Lebensjahres für eine Unters- suchung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „bis zur Vollen- dung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ ge- strichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. für Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und denen dem Grunde nach kein Beitragszuschuß nach § 257 SGB V zusteht, sofern nicht nach § 224 SGB V dem Grunde nach Beitragsfreiheit besteht,
 - bb) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenver- sicherungsunternehmen versichert sind, sofern ihnen zu dieser Versicherung dem Grunde nach ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI zusteht oder der Beitrag auf Grund des § 207 a SGB III übernommen werden kann;
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage 3), Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseur und medizinischen Bademeister oder Physiotherapeuten durchgeführt werden.
- c) Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:
Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei gleichbleibender Sehschärfe erst drei Jahre nach der vorherigen Beschaffung beihilfefähig.
 - bb) In Satz 9 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Aufwendungen für Zahnersatz (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung der Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie für Vikare und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Leistungen nach Satz 1, die auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes oder des Vikariats eingetreten ist.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und variable Bezügebestandteile), das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7, 9 und 11 für höchstens drei Wochen beihilfefähig, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; Voraussetzung ist, daß die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Arztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch eine stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalen-

derjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erforderlichen Erkrankung,
2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Arztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Die Anerkennung gilt nur, wenn mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird. Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig; entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 4.

- b) In Absatz 2 Buchstabe a Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RGS. NW. S. 7 –)“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens jedoch
 - a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zu zweihundert Deutsche Mark, sofern es sich nicht um eine Anschlußheilbehandlung handelt, und
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zu einhundert Deutsche Mark täglich beihilfefähig.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „dreiundzwanzig“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
Die Anerkennung gilt nur, wenn die Heilkur innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides angetreten worden ist.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.

8. In § 8 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 8 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch die Worte „Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden hinter dem Wort „ihnen“ die Worte „dem Grunde nach“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 b werden hinter dem Wort „ihnen“ die Worte „dem Grunde nach“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 sind die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ zu ersetzen.
13. In § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose sowie Stempel und Unterschrift des Ausstellers enthalten.
14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
1. Im Klammerzitat werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
 2. Vor den Worten „Autohomologe Immuntherapie (z. B. ACTI-Cell)“ werden die Worte „Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z. B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie)“ eingefügt.
 3. Bei Autohomologe Immuntherapie erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
„z. B. ACTI-cell-Therapie“.
15. In der Anlage 2 werden im Klammerzitat die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
16. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
1. Im Klammerzitat werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
 2. Unter Nummer 5 wird Satz 4 gestrichen.

II

(1) Artikel I tritt am 1. April 1999 in Kraft. Er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1999 entstanden sind.

(2) Bei zahnärztlichen Behandlungen nach Artikel I Nummer 3 Buchstabe d, mit denen vor dem 1. April 1999 begonnen wurde, sind die Aufwendungen nach den bisherigen Vorschriften beihilfefähig.

Artikel I Nummer 5 Buchstabe a und c sowie Nummer 6 sind nicht auf Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren anzuwenden, die vor dem 1. April 1999 als beihilfefähig anerkannt wurden.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 32345 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 7. Dezember 1998

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. September 1997 (KABl. S. 289) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S.

203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 1998 (KABl. S. 257) – wie folgt geändert:

I

1. Nummer 3.3a erhält folgende Fassung:
 - 3.3a In den Fällen der Freistellung unter Verlust der Bezahlung, der Beurlaubung ohne Dienstbezüge und für die Dauer des Erziehungsurlaubs ist eine Beihilfe für Aufwendungen, die in diese Zeiträume fallen, auch dann zu gewähren, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überschritten hat und/oder im laufenden Kalenderjahr überschreiten wird. Dies gilt bei Ehegatten, die vor dem Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 einen Beihilfeanspruch gegen einen anderen Dienstherrn hatten, nur dann, wenn der andere Dienstherr bei den Mitarbeitern der Evangelischen Kirche im Rheinland (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a bis e) die auf Grund der Regelung des § 85 a Absatz 4 Satz 2 oder des § 86 Absatz 2 Satz 3 LBG berücksichtigungsfähige Personen werden, entsprechend verfährt.
2. In Nummer 3.6 werden die Worte „§ 40 Absatz 6 BBesG“ durch die Worte „§ 40 Absatz 5 BBesG“ ersetzt.
3. In Nummer 4.2 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
4. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
 - 6.2 Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich anstelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Absatz 2 SGB V) beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt. Die Aufwendungen für eine Reparatur des Brillengestells sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Leistungen, die nicht in den Sätzen 1 bis 3 aufgeführt sind und für die das SGB V oder die Satzung der Krankenkasse keine Leistungen vorsieht, können mit Ausnahme der Aufwendungen für ein Brillengestell und eine kieferorthopädische Behandlung im Rahmen der Beihilfevorschriften zu 50 v.H. als beihilfefähig anerkannt werden.
5. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
 - 6.3 Nummer 6.2 gilt entsprechend für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitarbeiter, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind. Für Mitarbeiter, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder deren Beitrag nach § 207 a SGB III übernommen wird, sind

die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als dem Grunde nach zustehende Leistung im Sinne des Satzes 2. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

6. In Nummer 6.6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
§ 3 Absatz 3 vorletzter Satz BhV bleibt unberührt.
7. In den Nummern 8, 8.3 Satz 1, 8 a, 8 b, 8 c, 9, 9.2 Satz 1 und 9.4 werden jeweils die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
8. Nummer 9.7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BhV genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Heilhilfsberufen, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht.
9. In Nummer 10 werden die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
10. Nummer 10.3 Satz 1 wird gestrichen.
11. In den Nummern 10.5 Satz 1, 10 a, 11 d.1 und 11 d.2 werden die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
12. Nummer 11 e.5 erhält folgende Fassung:
11 e.5 Als Erwerbseinkommen i. S. der Sätze 3 und 5 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 SGB IV) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlich schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten zwölf Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.
13. Nummer 12.2 erhält folgende Fassung:
12.2 Bei einer Anschlußheilbehandlung handelt es sich um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, in deren Rahmen die während einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BhV) begonnenen Leistungen fortgesetzt werden, um einen langfristigen Erfolg zu erreichen. In diesen Fällen kann eine Sanatoriumsbehandlung anerkannt werden, wenn der Krankenhausarzt deren Notwendigkeit bescheinigt und die Sanatoriumsbehandlung spätestens einen Monat nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung beginnt.
14. In Nummer 18.1 wird das Wort „gesunden“ gestrichen.
15. In Nummer 19.5 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Nr.“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
16. Hinter Nummer 20 b wird folgende Nummer 20 c eingefügt:
20 c Zu § 12 Absatz 1
20 c.1 Die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 12 Absatz 1 a Satz 2 BhV bezieht sich auf alle Aufwendungen, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem der Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder zusteht bzw. zustünde.

20 c.2 In den Fällen des § 12 Absatz 1 a Satz 2 zweiter Halbsatz BhV ist durch gemeinsame schriftliche Erklärung derjenige zu bestimmen, der den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll; in der Erklärung ist anzugeben, welche Festsetzungsstelle für den weiteren Berechtigten zuständig ist. Die Festsetzungsstelle, bei der der erhöhte Bemessungssatz beantragt wird, übersendet eine Kopie der Erklärung der Festsetzungsstelle.

20 c.3 § 12 Absatz 1 a Satz 2 zweiter Halbsatz BhV ist auch anzuwenden, wenn ein Beihilfeberechtigter Anspruch auf Beihilfen nach personenbezogenen Bemessungssätzen auf Grund von Vorschriften eines anderen Dienstherrn hat.

17. Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 1. Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
Sofern Beihilfen mittels eines automatisierten Verfahrens festgesetzt werden, können dem Verfahren angepaßte Formulare verwendet werden.
 2. Der bisherige Satz 8 wird gestrichen.
 3. Der bisherige Satz 10 wird Satz 9 und erhält folgende Fassung:
Auf die Vorlage der Originalbelege kann verzichtet werden, wenn
 - von der Krankenversicherung bestätigte Kopien vorgelegt werden oder
 - die Festsetzungsstelle mittels eines automatisierten Verfahrens arbeitet.
18. Nummer 23 a erhält folgende Fassung:
23 a Zu § 13 Absatz 3
23 a.1 Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose nur erforderlich bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen.
23 a.2 Stempel und Unterschrift des Ausstellers sind dann nicht erforderlich, wenn der Beleg eindeutig dem Rechnungsaussteller zugeordnet werden kann (z. B. bei Rechnungslegung durch privatärztliche Verrechnungsstellen oder bei Verwendung von vorgedruckten Kopfbögen).
23 a.3 Nicht verjährte Arztrechnungen sind beihilfefähig.
19. Nach Nummer 23 a wird folgende Nummer 23 b eingefügt:
23 b Zu § 13 Absatz 4
Die Antragsgrenze von 200 DM gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.
20. Die bisherige Nummer 23 b wird 23 c.
In den Unternummern wird der Buchstabe b durch den Buchstaben c ersetzt.

II.

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung Bayersoien erhält folgende Fassung:
Bayersoien 82435 Bad Bayersoien Heilbad
2. Hinter der Eintragung Garmisch-Partenkirchen wird folgende Eintragung eingefügt:
Gehringstal 09429 Gehringstal Gemeindeteil Warmbad Ort mit Heilquellenbetrieb
3. Die Eintragung Wiesenbad wird gestrichen.
4. Die Eintragung Wolkenstein wird gestrichen.

III.

Die Anlage 11 wird durch die beigefügte Anlage 11 ersetzt (siehe Seite 11 und 12).

IV.

Nummern 4 und 5 treten am 1. April 1999 in Kraft. Sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1999 entstanden sind. Für Bedienstete nach Nummer 5, die am 31. März 1999 in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist Nummer 5 in der ab 1. April 1999 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 30. September 1999 entstehen.

Für Bedienstete nach Nummer 5, die am 31. März 1999 in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und keinen Zuschuß nach § 257 SGB V erhalten, erfolgt keine Anrechnung der dem Grunde nach zustehenden Leistungen der Krankenversicherung.

Das Landeskirchenamt

Wohnungsfürsorgedarlehen – Bundesbankdiskontsatz –

Nr. 17343 Az. 14-12-2-7 Düsseldorf, 1. Dezember 1998

Bei den bis zum 30. September 1998 bewilligten Wohnungsfürsorgedarlehen an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland findet sich in den Verträgen der Begriff „Bundesbankdiskontsatz“.

Wir bitten in diesen Fällen aus dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) Artikel 1 (Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz) § 1 zu beachten.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen Vom 3. November 1998

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz) vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 36) beschließt das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist eine Gesamtkirchengemeinde nach dem Gesamtkirchengemeindengesetz. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Gemeindesiegel.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen ist durch Urkunde über die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde Aachen vom 17. November 1987 errichtet worden.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen gliedert sich in vier Gemeindebereiche. Von diesen umfaßt

1. der Gemeindebereich „Aachen Mitte“ die Pfarrbezirke An-nakirche (04), Dreifaltigkeitskirche (06) und Martin-Luther-Haus (10);
2. der Gemeindebereich „Aachen Süd“ die Pfarrbezirke Im-manuelkirche (05), Auferstehungskirche (07) und Emmaus-kirche (08);
3. der Gemeindebereich „Aachen West“ die Pfarrbezirke Diet-rich-Bonhoeffer-Haus (02), Arche (03) und Paul-Gerhardt-Kirche / Gemeindehaus An der Rast (15);
4. der Gemeindebereich „Aachen Nord“ die Pfarrbezirke Frie-denskirche (11) und Christuskirche (12).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen hat folgende Organe:

1. die Bereichspresbyterien,
2. das Gesamtpresbyterium,
3. die bevollmächtigten Fachausschüsse.

Bereichspresbyterien

§ 4

(1) Für jeden Gemeindebereich wird nach § 5 des Gesamtkir-chengemeindengesetzes ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Inhaber und Inhaberinnen von Funktionspfarrstellen der Kirchengemeinde gehören dem Bereichspresbyterium des Gemeindebereiches, in dem sie wohnen, mit beratender Stim-me an.

§ 5

(1) Das Bereichspresbyterium hat die Aufgabe, die Angelegen-heiten seines Gemeindebereiches zu beraten und selbständig zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere

1. die Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindemissiona-rinnen und Gemeindemissionare des Gemeindebereiches,
2. die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 das Gesamtpresbyterium zuständig ist,
3. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiter bzw. Mitarbei-terinnen für den Gemeindebereich im Rahmen der Haus-haltspläne und des Stellenplanes der Kirchengemeinde,
4. die Durchführung der Gottesdienste im Gemeindebereich,
5. die Form der Gemeindearbeit,
6. der Kirchliche Unterricht,
7. die Diakonie im Gemeindebereich,
8. die Verfügung über die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde dem Gemeindebereich zur Erfüllung seiner Aufga-ben zugewiesenen Haushaltsmittel und die Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nach den Bestim-mungen der Verwaltungsordnung.

(2) Das Bereichspresbyterium berät die Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare des Gemeindebereiches in Fragen der Seelsorge und unterstützt ihre Arbeit.

(3) Das Bereichspresbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (z. B. Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichspresbyterien in gemeinsamen Sitzungen beraten. Es arbeitet mit den bevollmächtigten Fachausschüssen im Hinblick

Anlage zum Beihilfeantrag
des/der (Name, Vorname)

vom

Anlage 11

Unfallbericht

1	Name der verletzten Person:	
2	ggf. abweichende Anschrift: (Straße, Postleitzahl, Wohnort)	
3	Wann ereignete sich der Unfall?	Datum: Uhrzeit:
4	Wo ereignete sich der Unfall? (Ort, Straße, Hausnummer usw.)	
5	Name und Anschrift des Unfallgegners:	
6	Name und Anschrift der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners – Bei Verkehrsunfällen bitte bei Nr. 14 d ausfüllen –	
7	Bei welcher Tätigkeit ereignete sich der Unfall?	
8	Wurde ein polizeiliches Ermittlungsprotokoll aufgenommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Dienststelle: Tgb.-Nr.
9	Wurde ein Ordnungswidrigkeits-/ Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja gegen: bei Behörde/Staatsanwaltschaft Az.:
10	Name und Anschrift von Zeugen (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen)	
11	Welche Verletzungen sind durch den Unfall eingetreten?	
12	Ist die Behandlung abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	Unfallschilderung (ggf. mit Skizze) – Aus der Schilderung muß sich ein deutliches Bild des Unfallablaufes ergeben (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen)	

14	Bei Verkehrsunfällen:	
a	Fahrer des Fahrzeugs: (Name, Anschrift, Alter, Führerscheindaten)	
b	Polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat und Art des Fahrzeugs	
c	Fahrzeug des Unfallgegners Polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat und Art des Fahrzeugs, ggf. Halter	
d	Haftpflichtversicherung des Halters des Fahrzeugs zu c	Vers.-Gesellschaft (Name, Anschrift): Vers.-Nr. Schaden-Nr.

Alle Ärzte, die mich bisher behandelt haben und in Zukunft behandeln werden, entbinde ich hiermit der Festsetzungsstelle gegenüber von ihrer Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

Außerdem ermächtige ich andere Versicherungsgesellschaften, Versicherungsträger und Behörden, der Festsetzungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hiermit trete ich die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Kosten, die durch den o. a. Unfall verursacht worden sind, in Höhe der zustehenden Beihilfe an die Festsetzungsstelle ab, soweit die Verpflichtung zur Gewährung einer Beihilfe besteht.

Gleichzeitig erkläre ich, daß ich über diese Ansprüche nicht verfügt habe und mich jeder Verfügung darüber enthalten werde.

Die Festsetzungsstelle ist berechtigt, dem Schädiger, dessen Haftpflichtversicherung oder anderen Dritten die Unterlagen, die den Unfall betreffen, zum Nachweis vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift der verletzten Person

Ort, Datum

ggf. Unterschrift des Beihilfeberechtigten

auf die im Gemeindebereich anfallenden Aufgaben aus deren Fachbereich zusammen.

(4) Das Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, vor allem soweit der eigene Gemeindebereich betroffen ist:

1. bei Änderungen der Satzung,
2. in Strukturfragen,
3. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
4. in Baufragen,
5. bei Personalentscheidungen hinsichtlich solcher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die über den Gemeindebereich hinaus tätig sind.

(5) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder eine Gemeindepredigerin oder einen Gemeindeprediger, je einen Presbyter oder eine Presbyterin pro Pfarrbezirk sowie einen in das Bereichspresbyterium gewählten Mitarbeiter oder eine gewählte Mitarbeiterin zu Mitgliedern des Gesamtpresbyteriums.

§ 6

Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Es überträgt das Kirchmeisteramt nach Maßgabe des Artikels 111 Abs. 1 der Kirchenordnung.

Gesamtpresbyterium

§ 7

(1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Kirchengemeinde Aachen unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien.

(2) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Kirchengemeinde,
2. die Festlegung der Grundsätze für die gesamtgemeindliche Kirchenmusik,
3. die Änderung der Satzung nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse,
4. die Bildung und Ergänzung der bevollmächtigten Fachausschüsse,
5. die Wahl der den Funktionspfarrstellen zugeordneten Abgeordneten zur Kreissynode,
6. die Wahl der Funktionspfarrer und Funktionspfarrerinnen,
7. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, deren Dienst über einen Gemeindebereich hinausgeht,
8. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes, sowie für die Budgetrichtlinien,
9. die Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Mitarbeiterstellen der Kirchengemeinde,
10. die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung,
11. die Feststellung der Jahresrechnung,
12. die Beschlußfassung über das Vermögen (Kapital- und Grundvermögen) der Kirchengemeinde,
13. die Planung und Durchführung der Bauangelegenheiten,

14. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und das Weisungsrecht für die dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben der Kirchengemeinde.

(3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse zu behandeln. Es legt mehrere Gemeindebereiche angehende Probleme den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung (§ 5 Abs. 3) vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Kirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse des Superintendenten bzw. der Superintendentin, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

(5) Das Gesamtpresbyterium erläßt nach Anhörung der Bereichspresbyterien und der bevollmächtigten Fachausschüsse eine für alle Organe der Kirchengemeinde verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

1. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Presbyter und Presbyterinnen,
2. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Pfarrer und Pfarrerrinnen, Gemeindepredigerinnen und Gemeindeprediger,
3. die von den Bereichspresbyterien nach § 5 Abs. 5 gewählten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
4. die Funktionspfarrer bzw. Funktionspfarrerinnen der Kirchengemeinde,
5. die von den bevollmächtigten Fachausschüssen nach § 11 Abs. 2 gewählten Presbyter und Presbyterinnen.

(2) Bei jeder turnusgemäßen Umbildung der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium neu gewählt. Dabei bleiben die nach Absatz 1 Nr. 5 gewählten Mitglieder so lange im Amt, bis das Gesamtpresbyterium die bevollmächtigten Fachausschüsse neu gebildet hat und diese die Wahl nach § 11 Abs. 2 durchgeführt haben.

§ 9

(1) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt einem Finanzkirchmeister bzw. einer Finanzkirchmeisterin und einem Baukirchmeister bzw. einer Baukirchmeisterin; für jeden bzw. jede wird eine Stellvertretung bestellt. Der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin ist Kirchmeister bzw. Kirchmeisterin im Sinne des Artikels 111 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 115 der Kirchenordnung.

(3) Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen unterstützen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei der Geschäftsführung, der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen und der Beschlüsse des Gesamtpresbyteriums.

Bevollmächtigte Fachausschüsse

§ 10

Für die bereichsübergreifende Gemeindegemeinschaft werden folgende bevollmächtigte Fachausschüsse gebildet:

1. für Kirchenmusik,
2. für Jugendarbeit und Schule,
3. für Diakonie,
4. für Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung,
5. für Ökumene, Mission und Entwicklungsdienst.

§ 11

(1) Die bevollmächtigten Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereiches auf der Ebene der Kirchengemeinde zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlußfassung über die Arbeit im bevollmächtigten Fachausschuß im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium festgelegten Konzeption,
2. die Unterstützung der Bereichspresbyterien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit sie den Fachbereich betreffen, einschließlich der Beratung bei Personalentscheidungen und gegebenenfalls bei den vom Gesamtpresbyterium zugewiesenen Entscheidungen über Personalmaßnahmen im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans,
3. die Bildung von Dienstgruppen,
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit die Arbeit des Fachausschusses betroffen ist,
5. die Verfügung über die für die Arbeit des bevollmächtigten Fachausschusses im Haushaltsplan der Kirchengemeinde bereitgestellten Haushaltsmittel und die Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung und den Budgetrichtlinien der Kirchengemeinde Aachen,
6. die Beratung des Gesamtpresbyteriums bei der Änderung der Satzung sowie vor Personalentscheidungen und wesentlichen Entscheidungen über Gebäude, soweit die Arbeit des bevollmächtigten Fachausschusses betroffen ist,
7. die fachliche Begleitung der im jeweiligen Fachbereich durchgeführten Arbeit.

(2) Jeder bevollmächtigte Fachausschuß wählt aus seiner Mitte einen Presbyter oder eine Presbyterin zum Mitglied des Gesamtpresbyteriums (§ 8 Abs. 1 Nr. 5).

§ 12

(1) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der bevollmächtigten Fachausschüsse im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien.

(2) Dem bevollmächtigten Fachausschuß für Diakonie gehören an:

1. für jeden Gemeindebereich zwei Presbyter oder Presbyterinnen,
2. zwei Pfarrer oder Pfarrerinnen oder Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare, darunter der Inhaber oder die Inhaberin der Krankenhauspfarrstelle,
3. bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind,
4. zwei haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Fachbereich.

(3) Den übrigen bevollmächtigten Fachausschüssen gehören an:

1. für jeden Gemeindebereich ein Presbyter oder eine Presbyterin,
2. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar,
3. ein sachkundiges Gemeindeglied, das zum Presbyteramt befähigt ist,

4. bis zu zwei haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Fachbereich.

(4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden die bevollmächtigten Fachausschüsse neu gebildet; die bisherigen Ausschußmitglieder bleiben bis zur Neubildung im Amt.

§ 13

(1) Jeder bevollmächtigte Fachausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende; diese müssen das Presbyteramt oder das Pfarramt innehaben.

(2) Jeder bevollmächtigte Fachausschuß überträgt einem der ihm angehörenden Presbyter bzw. einer ihm angehörenden Presbyterin das Amt des Kirchmeisters bzw. der Kirchmeisterin und einer Stellvertretung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Aachen vom 13. Oktober 1987 mit den Änderungen vom 1. September 1989 und vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

(3) Diese geänderte Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 15

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Leitungsorgane bleiben in der bestehenden Zusammensetzung bis zur nächsten Neubildung im Amt.

Aachen, den 3. November 1998

Das Gesamtpresbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Aachen

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 32260

Düsseldorf, den 2. Dezember 1988

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung für den synodalen Jugendausschuß des Kirchenkreises Bonn

Nr. 34313 Az. KB 31 Bonn 1 Düsseldorf, 7. Dezember 1998

Die Satzung für den synodalen Jugendausschuß des Kirchenkreises Bonn (Kirchliches Amtsblatt vom 24. März 1993, Seite 94) wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Gemeinsamen Gemeindeamtes Düsseldorf-Ost vom 20. Juni 1995 (KABl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim,

die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Düsseldorf,
die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf,
die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf,
die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde
Düsseldorf

und die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Düsseldorf

unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost“ führt und seinen Sitz in Düsseldorf hat.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse sowie die Erledigung von Aufträgen der Vorsitzenden der Leitungsorgane,

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die beteiligten Gemeinden unterhalten zur Wahrnehmung der vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben eigene Gemeindebüros mit eigenem Personal. Zu den vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben gehören die Führung der Kirchenbücher und das kirchliche Meldewesen.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinsame Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz soll unter den Gemeinden wechseln.

5. § 7 Abs. 3 wird gestrichen. Die Numerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

6. § 7 Abs. 5 (alt) bzw. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

Soweit Angestellte, die nicht in den Gemeindebüros arbeiten, noch Arbeitsverträge mit der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde haben, werden diese Arbeitsverhältnisse mit Inkrafttreten dieser Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost auf das Gemeinsame Gemeindeamt übertragen.

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vertretung des Gemeinsamen Gemeindeamtes in den Sitzungen der Leitungsorgane wird in der Geschäftsordnung für das Gemeinsame Gemeindeamt geregelt.

8. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung

zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1998

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde
Düsseldorf-Gerresheim
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Lukas-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Markus-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Matthäi-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium
der Ev. Thomas-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 19802 II

Düsseldorf, den 16. November 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk Elberfeld

Die Kreissynode des Kirchenkreises Elberfeld hat auf ihrer Tagung am 14. November 1998 folgende Satzung für das Diakonische Werk Elberfeld beschlossen:

§ 1

Träger

1. Träger des Diakonischen Werkes Elberfeld ist der Kirchenkreis Elberfeld.
2. Das Werk hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld und führt den Namen „Diakonie Elberfeld“.
3. Der Kirchenkreis Elberfeld ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

1. Das Diakonische Werk Elberfeld ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
2. Für alle Arbeitsgebiete und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen der evangelischen Kirche angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat unbeschadet der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
3. Durch das Diakonische Werk nehmen die Gemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam gemäß den Artikeln 210 bis 213 der Kirchenordnung wahr. Bei Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen, auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen. Wird keine Einigung mit der betreffenden Gemeinde erreicht, entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung abschließend.

Aufgaben im Sinne des § 2 sind insbesondere für die Fachbereiche

Altenhilfe	Gefährdetenhilfe und Rehabilitation	Beratung und Soziale Projekte
1. Krankenpflege	1. Ambulante und stationäre Hilfen für Menschen ohne festen Wohnsitz (BSHG §§ 11 und 72)	1. Sozialpädagogische Familienhilfe
2. Altenpflege	2. Hilfen für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen	2. Trennungs- und Scheidungsberatung
3. Seniorenbetreuung und -beratung	3. Wohnen und soziale Rehabilitation für psychisch Kranke (BSHG 39)	3. Schuldnerberatung / Insolvenzberatung
4. Hilfe für Menschen mit Behinderungen		4. Gemeinwesenarbeit
		5. Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren
		6. Migrationsdienst
		7. Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
		8. Sozialarbeit an Schulen
		9. Entwicklung von Projekten quartiersbezogener Sozialarbeit
		10. Kinder- und Jugendhilfe nach KJHG

und fachbereichsübergreifend:

- Förderung regionaler Angebote im Bereich der Straffälligenhilfe,
- Förderung der Arbeit anderer diakonischer Dienste oder Einrichtungen im Kirchenkreis Elberfeld, insbesondere durch Beratung und Weiterbildung,
- Unterstützung/Beratung von Beschäftigungs- und Ausbildungsgesellschaften zur Schaffung von Hilfeangebo-

ten für jugendliche Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger,

- Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
 - Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.
4. Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Wirtschaftspläne wahr.
 5. Das Diakonische Werk nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
 6. Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.
 7. Das Diakonische Werk Elberfeld hat, unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden, die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen, sowie in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk Elberfeld unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk Elberfeld ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes Elberfeld. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kreissynode

1. Der Beschlußfassung durch die Kreissynode unterliegen:
 - a) Feststellung des jährlichen Zuschusses für das Diakonische Werk aus der Umlage für den Kirchenkreis. Die jährliche Angleichung des Zuschußbetrages entspricht bei einer Erhöhung höchstens, bei einer Verkleinerung mindestens der Veränderungsrate für die Gemeinden. Überträgt die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben, so muß gleichzeitig ein entsprechender Deckungsbeschluß vorliegen.
 - b) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
 - c) Wahl des Verwaltungsrates.
 - d) Änderung der Satzung.
2. Die Kreissynode nimmt den Bericht der Geschäftsführung über die Arbeit des Diakonischen Werkes, die Arbeit der selbständigen diakonischen Einrichtungen und besonders das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen, der mit dem Verwaltungsrat abgestimmt wurde.

§ 5 Kreissynodalvorstand

1. Der Kreissynodalvorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufsicht gegenüber dem Verwaltungsrat,
 - Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die Kreissynode,
 - Wahl des Diakoniedirektors / der Diakoniedirektorin,

- Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse,
 - Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren dingliche Belastung, Neubauten und größere Umbauten,
 - Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall 100.000,- DM überschreiten,
 - Bestellung eines/einer Abschluß- oder Wirtschaftsprüfers/-prüferin,
 - Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung.
2. Die Gründung selbständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Einrichtungen obliegt dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes.
 3. Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und dessen/deren Dienstanweisung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Er führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.
 4. Der Kreissynodalvorstand nimmt den vierteljährlichen Bericht des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Kenntnis.
 5. Alle übrigen Aufgaben übernehmen die Organe des Diakonischen Werkes Elberfeld unbeschadet des Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

§ 6

Kreisdiakonieausschuß

1. Um die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Elberfeld zu gewährleisten, wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet.
2. Dem Kreisdiakonieausschuß gehören an:
 - a) der Diakoniedirektor bzw. die Diakoniedirektorin in der Funktion des/der Kreissynodalbeauftragten als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - b) der/die Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates als stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende,
 - c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, das von diesem entsandt wird,
 - d) ein Mitglied aus jedem Presbyterium der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld, das von diesem entsandt wird,
 - e) zwei Personen aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden,
 - f) weiterhin können bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder durch den Kreissynodalvorstand berufen werden, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind.
3. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses teil.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
5. Der Kreisdiakonieausschuß tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuß ein. Er/Sie hat den Kreisdiakonieausschuß einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Für die Einladung und Beschlußfassung gel-

ten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 7

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

1. Der Kreisdiakonieausschuß beobachtet und verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk. In diesem Rahmen macht er der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung Vorschläge.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur Vorlage an die Kreissynode.
 - b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Gemeinden durch das Diakonische Werk Elberfeld.
 - c) Kenntnisnahme der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
3. Der Kreisdiakonieausschuß ist berechtigt, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

§ 8

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wird von der Kreissynode gewählt. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) ein(e) sachkundige(r) Vorsitzende(r), dessen/deren Tätigkeit angemessen vergütet wird,
 - b) vier sachkundige Gemeindeglieder, die zum Presbyteramt wählbar sein müssen. Mindestens ein Mitglied soll ein wirtschaftliche, ein anderes eine juristische Ausbildung mitbringen,
 - c) ein Pfarrer / eine Pfarrerin,
 - d) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes.
 Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sein.
2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören dem Verwaltungsrat als beratende Mitglieder an.
3. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch die Kreissynode gewählt.
4. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Der Verwaltungsrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel monatlich.
6. In Eilfällen kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen, um eine Aussprache zu ermöglichen. Der Umlaufbeschluß muß in der nächsten Verwaltungsratssitzung bestätigt werden.

§ 9

Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates

Neben seinen/ihren Aufgaben zur Vorbereitung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen hält der/die Vorsitzende ständig Kontakt zur Geschäftsführung und zu den Fachbereichsleitungen und sorgt für gegenseitige Information. Er/Sie berichtet vierteljährlich dem Kreissynodalvorstand.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

Unbeschadet des Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode und

des Kreissynodalvorstandes sind Aufgaben des Verwaltungsrates insbesondere:

1. Aufsicht über die Geschäftsführung.
2. Entscheidung auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Aufnahme oder Einstellung von Aufgaben innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Bereiche. Die Übernahme ist nur möglich, wenn die dadurch entstehenden Kosten gedeckt sind. Der Kreissynodalvorstand ist zu informieren und der Kreissynode ist bei der nächsten Tagung zu berichten.
3. Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung.
4. Beschlußfassung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftspläne zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand.
5. Beschlußfassung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand.
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen des Diakonischen Werkes.
7. Kenntnisnahme über sonstige Einstellungen und Entlassungen.
8. Die Beschlußfassung über Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der Evangelischen Kirche angehören, zur Vorlage an das Landeskirchenamt.
9. Bestellung eines Innenrevisors.
10. Aufsicht über die dem Diakonischen Werk angegliederten Gesellschaften als Gesellschaftsvertreter.
11. Vorschlag für die Wahl des Diakoniedirektors bzw. der Diakoniedirektorin.
12. Vorschlag für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin zur Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand.
13. Aufstellung einer Geschäftsordnung.
14. Vorlage an den Kreissynodalvorstand für die Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft in sozialen oder diakonischen Einrichtungen.
15. Entgegennahme der Geschäftsberichte eigenständiger Einrichtungen.
16. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
17. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Diakoniedirektor bzw. der Diakoniedirektorin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
3. Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese nicht vom Kreissynodalvorstand und Verwaltungsrat eingestellt werden.
4. Sie stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat auf.
5. Die Geschäftsführung vertritt das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung nach außen. Für die rechtsver-

bindliche Vertretung ist die Zeichnung durch die beiden Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung und den Fachbereichsleiter / die Fachbereichsleiterin für Verwaltung und Finanzen erforderlich. Das Siegel des Diakonischen Werkes ist beizudrücken.

§ 12

Finanzierung

1. Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus dem Zuschuß des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.
2. Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Wirtschaftspläne wahr.
3. Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Elberfeld (§ 30 Verwaltungsordnung) geführt.
4. Die Rechnung des Diakonischen Werkes wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt.

§ 13

Auflösung

Der Kirchenkreis Elberfeld hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 1999.

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 4. Dezember 1998
Nr. 34814 Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Barmen folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grund-

satzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindefarbeit. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.

3. Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist.

Die Zuständigkeiten zwischen der Kirchengemeinde – als alleiniger Gesellschafterin – und der Evangelischen Altenhilfe Wichlinghausen gGmbH sind durch Gesellschaftsvertrag vom 3. Mai 1991 festgelegt.

4. Das Presbyterium gibt sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.
5. Das Presbyterium räumt den Fachausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes ein. Die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse regeln im einzelnen, bei welchem Kostenrahmen sich das Presbyterium weiterhin das Verfügungsrecht vorbehält.
6. Das Presbyterium überträgt gemäß VO § 126 Abs. 2 das Anordnungsrecht auf den/die Leiter/in des Zentralen Verwaltungsamtes und seinen/seiner Stellvertreter/in. Das Anordnungsrecht ist auf Kassenanordnungen mit Beträgen bis zu DM 3.000,- beschränkt.

§ 2

Bildung von Fachausschüssen

Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik
- Diakoniausschuß
- Kindergartenausschuß
- Jugendausschuß
- Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuß.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Mitglieder der Fachausschüsse können sein:
 - Pfarrer/innen und Pastoren/innen im Sonderdienst
 - Presbyter/innen einschließlich ins Presbyterium gewählte Mitarbeiter/innen
 - sachkundige Gemeindeglieder,
 - haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen, die in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. In jedem Fachausschuß muß dabei die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.
3. Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Er/Sie kann die Leitung der Sitzung übernehmen.
4. Das Presbyterium bestimmt die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Fachausschusses. Der Fachausschuß hat ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz des Finanz-, Bau- und Verwaltungsausschusses führt der/die Finanzkirchmeister/in.

5. Nach jeder Sitzung haben die Ausschüsse dem Presbyterium zu berichten.

§ 4

Arbeit und Zusammenarbeit der Fachausschüsse

1. Ein Fachausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Fachausschüsse sind zustandegekommen, wenn ihre volljährigen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses oder seinem/seiner Stellvertreter/in. Sie/Er bedient sich dabei der Hilfe des Zentralen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Barmen. Dem/Der Vorsitzenden des Presbyteriums ist zuvor zu berichten. Sie/Er kann die Ausführung von Beschlüssen an sich ziehen. Der Schriftverkehr der Fachausschüsse ist über die/den Vorsitzende/n des Presbyteriums zu dessen/deren Kenntnis zu leiten.
3. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die/die Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Ausschuß bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der/des Vorsitzenden des Presbyteriums und der/des Ausschußvorsitzenden, ihre Gültigkeit.
4. Das Presbyterium und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachausschüssen entscheidet das Presbyterium.
6. Die Mitglieder des Presbyteriums und der Fachausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet werden, dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5

Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Der Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik berät über die Angelegenheiten des Gottesdienstes und der Kirchenmusik der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Beratung zu Fragen der Gestaltung, des Ortes und der Zeit der Gottesdienste und der kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
 - Beratung über kirchenmusikalische Fragen.
2. Der Ausschuß tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 6

Diakoniausschuß

1. Der Diakoniausschuß berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.

2. Der Diakonieausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches:
 - über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
 - im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie,
 - über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstiger Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
 - über die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten sowie des Klingelbeutels.
3. Der Ausschuß führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen im diakonischen Bereich.
4. Der Diakonieausschuß tagt in der Regel viermal im Jahr.

§ 7

Kindergartenausschuß

1. Der Kindergartenausschuß berät über die Angelegenheiten der Kindergärten der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Kindergartenausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - die Grundsätze für die Belegung der Kindergartenplätze,
 - die Ferienordnung für die Kindergärten,
 - die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie über Instandhaltungsmaßnahmen.
3. Der Ausschuß führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen im Kindergartenbereich.
4. Der Kindergartenausschuß tagt in der Regel viermal im Jahr.

§ 8

Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß berät über die Angelegenheiten der Jugendarbeit der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Jugendausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - die Planung und Durchführung von Freizeiten, sofern das Presbyterium dem Finanzierungsplan zugestimmt und die Deckungsbürgschaft übernommen hat,
 - die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben.
3. Der Jugendausschuß führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen im Jugendbereich.
4. Der Ausschuß tagt in der Regel viermal im Jahr.

§ 9

Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuß

1. Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuß berät über die Bau-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde, sofern für sie nicht ein anderer Fachausschuß der Kirchengemeinde oder der Verwaltungsausschuß des Zentralen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Barmen zuständig ist, und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.

Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

2. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches berät der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuß insbesondere über die Vermietung und Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz und von kirchlichen Bauten und entscheidet
 - unter Beachtung der Haushaltsansätze über die Anschaffungen und Verbrauchsmittel aller Art, die für die gemeinsamen Aufgaben der Kirchengemeinde zu tätigen sind, soweit dazu nach dieser Satzung nicht andere Stellen befugt sind,
 - unter Beachtung der Haushaltsansätze über die Vergabe von Reparaturen sowie über Anschaffungen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.
3. Baumaßnahmen mit einem vom Presbyterium festgestellten außerordentlichen Haushaltsplan, werden innerhalb des Kostenrahmens verantwortlich durch den beauftragten Architekten abgewickelt.
4. Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuß führt die Fachaufsicht über Küster/innen, Hausmeister/innen, Reinigungskräfte und andere Mitarbeiter/innen, sofern gemäß dieser Satzung nicht andere Stellen befugt sind.
5. Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuß tagt in der Regel monatlich.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 3. Februar 1986 (KABl. vom 23. April 1986).

Änderungen sind durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich. Sie sind ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wuppertal, den 10. August 1998

(Siegel)

Vereinigte Evangelische
Kirchengemeinde Wichlinghausen
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 35378

Düsseldorf, den 10. Dezember 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Informationen zum EURO

Nr. 36334 Az. VI/14-1-1-1 Düsseldorf, 15. Dezember 1998

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben gemeinsam eine „EURO-Arbeitsgruppe“ gebildet, die zentral die entsprechenden Informationen sammelt, sie für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie deren Einrichtungen auswertet und Kontakt zur Evangelischen Kirche in Deutschland, anderen Landeskirchen, den kirchlichen Softwarehäusern und staatlichen Stellen hält.

Die Arbeitsgruppe wird in unregelmäßigen Abständen über den Arbeitsstand berichten und zu den verschiedensten Bereichen, die von der Umstellung auf den EURO betroffen sind, Empfehlungen und Hinweise geben. Hiermit wollen wir zunächst Empfehlungen und Hinweise zur Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Behandlung von EURO-Rechnungen und der Ausstellung von Spendenbescheinigungen geben.

1. Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens:

Für die Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf den EURO haben der EURO-Arbeitsgruppe verschiedene Modelle vorgelegen. Nach intensiver Diskussion hat sich die Arbeitsgruppe einstimmig für folgendes Modell ausgesprochen (entspricht auch der Lösung im staatlichen Bereich): Die Planung des Haushaltsjahres 2002 erfolgt in EURO. Der Jahresabschluß 2001 muß ohne Auslaufmonat spätestens am 31. Dezember 2001 erfolgen. Die Ergebnisse der Jahre 2001 bis 2003 sind dadurch nicht unmittelbar vergleichbar. Dies könnte aber zum Anlaß genommen werden, künftig auf den Auslaufmonat ganz zu verzichten. Damit wären nur die Haushaltsjahre 2001 und 2002 nicht vergleichbar.

Die Überleitung der Bestände aus dem Haushaltsjahr 2001 in das Haushaltsjahr 2002 sind mit einem geringen Aufwand zu erledigen. Die Kosten der Umstellung sind gering.

Die Amtsblattverfügung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. Juni 1998, Nr. 19241 Az. VI/14-1-1-1 (KABl. 1998 S. 245) wird insoweit abgeändert.

2. Behandlung von Rechnungseingängen in EURO ab 1999:

Mit Beginn der Stufe 3 a der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 wird der EURO (EUR) in Deutschland die Deutsche Mark (DM) als Währung ablösen. Die DM wird aber ihre Bedeutung für den Zahlungsverkehr deshalb nicht verlieren. Der EURO wird in der Übergangszeit bis zum Beginn der Stufe 3 b am 1. Januar 2002 nur im unbaren Zahlungsverkehr vorkommen. Erst vom 1. Januar 2002 an werden auch EURO-Banknoten und -Münzen im Umlauf sein.

Am 1. Januar 1999 wurde der Umrechnungskurs für die nationalen Währungen der Teilnehmerländer unwiderruflich festgelegt. Er weist eine Stelle vor dem Komma und fünf Nachkommastellen auf.

Den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wird **dringend empfohlen**, alle Geschäfts- und Vermögenskonten bis zum 31. Dezember 2001 ausschließlich als DM-Konten weiterzuführen. Zum 1. Januar 2002 werden die Konten von den Kreditinstituten automatisch auf EURO-Konten umgestellt. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, alle bis dahin eingehenden Beträge und Zahlungsaufträge, die auf EURO ausgestellt sind, in DM-Beträge umzurechnen.

Für die Ausführung des Haushaltsplanes in der Übergangszeit gibt es zwei Möglichkeiten, wobei jede kirchliche Körperschaft und Einrichtung die Entscheidung selbst trifft:

a) Umrechnung von EURO-Rechnungen in DM durch die anordnende Stelle:

Bei Eingang einer Rechnung für eine Lieferung oder Leistung, die auf EURO lautet, rechnet die anordnende Stelle mit dem am 1. Januar 1999 festgelegten offiziellen Umrechnungskurs den EURO-Betrag in DM um. Dabei ist kaufmännisch zu runden.

Muß der EURO-Betrag auf verschiedene Buchungsstellen aufgliedert werden, so ist darauf zu achten, daß die Summe der

durch Umrechnung ermittelten DM-Teilbeträge dem DM-Betrag entspricht, der sich im Falle der Umrechnung des nicht aufgliederten EURO-Betrages ergeben hätte. Eine etwaige Abweichung ist durch Änderung des DM-Betrages bei einer der betroffenen Buchungsstellen auszugleichen.

b) Umrechnung in DM durch die Kassenverwaltung:

Bei Eingang einer Rechnung für eine Lieferung oder Leistung, die auf EURO lautet, trägt die anordnende Stelle den zu zahlenden EURO-Betrag in das EURO-Feld der Kassenanordnung ein (diese müssen entsprechend ergänzt werden). Für die Umrechnung hat die Kassenverwaltung zwei Möglichkeiten:

ba) Umrechnung durch das Kreditinstitut:

Die Kassenverwaltung füllt einen Überweisungsauftrag aus oder veranlaßt durch ein Zahlungsprogramm (z. B. profi cash) die Überweisung in EURO und überläßt dem Kreditinstitut die Umrechnung in DM. Die Buchung im Zeit- und Sachbuch erfolgt **nach** Umrechnung und Kontenbelastung durch das Kreditinstitut. Der DM-Betrag wird von der Kassenverwaltung nachträglich auf die Auszahlungsanordnung eingetragen.

bb) Umrechnung durch das eigene Buchführungsprogramm:

Die Kassenverwaltung veranlaßt über ihr Buchführungsprogramm die automatische Überweisung als EURO-Zahlungsauftrag. Das Buchführungsprogramm rechnet intern vom EURO- auf den DM-Betrag um und vollzieht **gleichzeitig** die Buchung im Zeit- und Sachbuch. Der vom Buchführungsprogramm errechnete DM-Betrag ist nachträglich von der Kassenverwaltung auf den Auszahlungsanordnungen einzutragen.

Hierbei ist besonders zu beachten, daß es zwischen der späteren Bankumrechnung und der Umrechnung durch das Buchführungsprogramm zu Pfennigdifferenzen kommen kann.

3. Ausstellung von Spendenbescheinigungen:

Spendenbescheinigungen, unabhängig von der Eingangswährung, müssen grundsätzlich auf den gutgeschriebenen DM-Betrag ausgestellt werden. Nachrichtlich kann der EURO-Betrag angegeben werden.

Die Arbeitsgruppe bemüht sich flächendeckend und umfassend zum Thema „EURO“ zu erfassen und zu bearbeiten. Trotzdem können bestimmte Fragen übersehen oder Alternativen nicht erkannt werden. Deshalb bitten wir, uns Anregungen und Informationen zukommen zu lassen, die von Ihnen für wichtig angesehen werden.

Mit Ihren Anregungen und Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich oder per Fax an:

Evangelische Kirche im Rheinland
– Das Landeskirchenamt –
(Herren Konrad, Maus oder Uebbing)
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Fax: (02 11) 45 62 - 444

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
(Herr Tromm)
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Fax: (05 21) 59 41 29

Lippische Landeskirche
– Das Landeskirchenamt –
(Frau Schnecke)
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Fax: (0 52 31) 97 68 50

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 1999

Nr. 33585 Az. 13-15-3 Düsseldorf, 20. November 1998

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden 1999 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

99.01

Kirchliches Finanzwesen im Umbruch?!

1. EURO
rechtliche Rahmenbedingungen
praktische Auswirkung der Umstellung
2. Experimentierklausel in der Verwaltungsordnung
3. Verwaltungskostenrechnung
Kosten- und Erlösbetrachtung kirchlicher Aufgaben
Vorstellung eines kirchlichen Leistungs- und Produktkataloges
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen kirchlicher Einrichtungen
Kostenanalyse der Leistungen eines Verwaltungsamtes
Vorstellung eines EDV-Verfahrens zur Verwaltungskostenrechnung
4. Controlling

Referenten: LKOVR Karl Freitag, LKOAR Manfred Konrad, Rolf Spenkuch (KiGSt)

Vom 29. bis 31. März 1999 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

99.02

Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referent: LKOVR Stauch

Vom 7. bis 8. Juni 1999 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

99.03

Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiter

Kirchliches Arbeits-, Vertrags- und Vergütungsrecht
Referenten: KORR Andreas Kienitz, LKOVR Stauch

Vom 8. bis 9. Juni 1999 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

99.04

Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referent: LKOVR Stauch

Vom 10. bis 11. Juni 1999 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

99.05

Presbyteriumswahl 2000

Verfahren und ausgewählte Problemstellungen

Referentinnen: KORR Katja Wäller, LKOI Anke Pahl

Vom 2. bis 3. September 1999 in Haus Bierenbach, Nümbrecht-Bierenbachtal

99.06

Besondere dienstrechtliche Bestimmungen

Referent: LKOAR Schrey

Vom 13. bis 15. Dezember 1999 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

99.07

Delegationsseminar

Kirchliche Aufsicht:

Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften auf unterschiedlichen Ebenen

Genehmigungsverfahren bei der Einstellung von Angestellten

Referenten: LKOVR Stauch, LKOAR Rentzsch

Vom 16. bis 17. Dezember 1999 in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen 1999

Nr. 36588 Az. II/13-2-6 Düsseldorf, 16. Dezember 1998

Wir geben nachstehend die im Jahr 1999 stattfindenden Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen bekannt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt.

Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

9. März 1999

Koblenz

Krankenhaus Ev. Stift St. Martin,
Johannes-Müller-Straße 7, 56068 Koblenz

20. April 1999

Aachen

Luisenhospital, Boxgraben 99, 52064 Aachen

24. August 1999

Bonn-Bad Godesberg

Ev. Krankenhaus, Waldstraße 73, 53177 Bonn

2. September 1999

Saarbrücken

Ev. Altenheim „Am Steinhübel“,
Meißenwies 16, 66123 Saarbrücken

28. September 1999

Mönchengladbach

Ev. Krankenhaus Bethesda,
Ludwig-Weber-Straße 15, 41061 Mönchengladbach

20. Oktober 1999

Duisburg

Altenheim des Ev. Christopherus-Werkes,
Altenbrucher Damm 8, 47249 Duisburg

29. November 1999**Düsseldorf**

Haus der Diakonie, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.00 Uhr.

Es werden voraussichtlich folgende Themen behandelt:

1. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, Geschäftsführung
2. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung – Grundsätze, Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht –
3. Bundes-Angestellentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), (Überblick und ausgewählte Bestimmungen)
4. Fragen aus der Praxis

Anmeldungen erbitten wir bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das **Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf**.

Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Wenn die mögliche Teilnehmerzahl überschritten wird, werden wir das besonders mitteilen.

In der Regel weisen wir zusätzlich zu dieser Veröffentlichung auf jede einzelne Tagung noch einmal in einem besonderen Rundschreiben an die Mitarbeitervertretungen im Einzugsbereich des jeweiligen Tagungsortes über die Kirchenkreisverwaltungen hin.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster

Nr. 33067 Az. II/13-14-1-1 Düsseldorf, 2. Dezember 1998

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster weist auf folgende Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster hin (vgl. auch KAbI. 1997 S. 34):

Lehrgang I/1999

- Teil 1 vom 21. – 26. März 1999
- Teil 2 vom 7. – 12. November 1999
- Teil 3 vom 26. – 31. März 2000
- Teil 4 vom 5. – 10. November 2000

Dieser Lehrgang ist bereits besetzt, es sind keine Anmeldungen mehr möglich.

Lehrgang I/2000

- Teil 1 vom 26. – 31. März 2000
- Teil 2 vom 5. – 10. November 2000
- Teil 3 vom 25. – 30. März 2001
- Teil 4 vom 4. – 9. November 2001

Für diesen Lehrgang sind noch Anmeldungen möglich. Um rechtzeitige Anmeldungen wird gebeten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt (max. 42 Teilnehmer).

Die Lehrgänge finden statt im:Kurhaus Windeck
Weyersbuscher Straße
51570 Windeck-Leuscheid**Zuständig für Anfragen ist:**Ludwig Bielak
Büchelstraße 47 a
42855 Remscheid
Tel. (0 21 91) 8 44 86**Anmeldungen zu Lehrgängen an:**Lüdeke Bürke
Hülser Straße 57 B
47918 Tönisvorst
Tel. (0 21 51) 79 71 71

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 350,- DM zuzüglich Fahrtkosten.

Die Kosten der Lehrgangabschnitte sind erstattungsfähig (s. KAbI. 1997, S. 33/34). Nach § 18 der Küsterordnung ist der Küsterin bzw. dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Das Landeskirchenamt

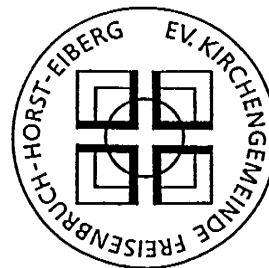
Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Nr. 34290 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 7. Dezember 1998
Freisenbruch-Horst-Eiberg

Kirchengemeinde: Freisenbruch-Horst-Eiberg

Kirchenkreis: Essen-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kgm. Freisenbruch-Horst-Eiberg



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltung- setzen von Kirchensiegeln

Nr. 34290 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 7. Dezember 1998
Freisenbruch zu Essen-Steele
Horst-Eiberg zu Essen-Steele

Die Siegel der bisherigen Kirchengemeinden Freisenbruch zu Essen-Steele und Horst-Eiberg zu Essen-Steele werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z. A. Herbert Mangold, Kirchengemeinde GÜdingen, am 8. November 1998.

Pfarrer z. A. Armin Rosen, Kirchengemeinde Kalkar, am 6. Dezember 1998.

PfarrerIn z. A. Jutta Tzschiesche-Schlüpen, Kreuzkirchengemeinde Bonn, am 8. November 1998.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

PastorIn im Sonderdienst Heike Diederich in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Manfred Kapala in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Joachim Marx in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christian Möring in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Christiane Rolffs in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Barbara Schröder-Möring in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Stephan Weimann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

PfarrerIn Angelika Krakau mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzogenrath. Gemeindeverzeichnis S. 90.

Pfarrer Manfred Kapala mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lieberhausen. Gemeindeverzeichnis S. 102.

Pfarrer Stephan Weimann mit Wirkung vom 15. Dezember 1998 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratingen. Gemeindeverzeichnis S. 178.

PfarrerIn Ilka Federschmidt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uellendahl. Gemeindeverzeichnis S. 241.

Pfarrer Dr. Karl Federschmidt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uellendahl. Gemeindeverzeichnis S. 241.

PfarrerIn Christiane Rolffs mit Wirkung vom 6. Dezember 1998 die 4. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt. Gemeindeverzeichnis S. 253.

Pfarrer Christian Möring mit Wirkung vom 1. November 1998 die 2. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Hephata. Gemeindeverzeichnis S. 281.

PfarrerIn Barbara Schröder-Möring mit Wirkung vom 1. November 1998 die 2. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Hephata. Gemeindeverzeichnis S. 281.

Pfarrer Rainer Möller mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 325.

PfarrerIn Elisabeth Grube mit Wirkung vom 1. Februar 1999 in die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Joachim Marx mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrer Rudolf Martin mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 491.

PfarrerIn Heike Diederich mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch. Gemeindeverzeichnis S. 547.

Pfarrer Dieter Schütte mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 565.

Freistellung:

Pfarrer Karl-Ernst Platt, Kirchengemeinden Hochelheim und Hörnsheim, mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 575.

Abberufung:

Pfarrer Hartmut Thömmes, Kirchengemeinde Ottweiler (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 476.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Günter Arnold, Kirchengemeinde Ratingen, zum Superintendenten, des Pfarrers Frank Weber, Kirchengemeinde Haan, zum Synodalassessor und der Pfarrerin Annette Güldner, Kirchengemeinde Hilden, zur Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wahl der Pfarrerin Friederike Slupina-Beck, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, zur 1. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Elberfeld.

Berufungen/Beamtenstellen:

Studienrätin z. A. i. K. Andrea Bergmann vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin i. K.

Kirchenverwaltungsrat Peter Braun vom Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise zum Kirchen-Oberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 269.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Ina Ebert von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Martin Erdmann von der Realschule Burscheid unter Ernennung zum Lehrer z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Thomas Druffel vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 181.

Jutta Petereit von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Claudia Schick von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Adolf Schmidt vom Gemeinsamen Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 414.

Verwaltungsangestellter Thomas Schmitz vom Kirchenkreis Lennep unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchengemeinde-Sekretärin Christiane Schultze von der Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf zur Kirchengemeinde-Obersekretärin.

Kirchengemeinde-Obersekretär Carsten Seifert von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Verwaltungsfachangestellte Cornelia Spandöck vom Kirchenkreisverband Düsseldorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Claudia Weber vom Kirchenkreis Kleve zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Beate Wegmann vom Gemeindeamt Köln-Nord-West zur Kirchengemeinde-Oberamtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 354.

Kirchengemeinde-Amtfrau Ina Wüsthoff vom Gemeindeamt Köln Nord-West zur Kirchengemeinde-Amtsärztin.

Überführung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Konrad Leithäuser vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Rechnungsprüfungsamtes der vier Kölner Kirchenkreise.

Verleihung:

Kirchenmusikerin Sabine Paganetti, Kirchengemeinde Altweid, wurde der Titel „Kantorin“ verliehen.

Entlassungen:

Pastorin im Sonderdienst Heike Diederich mit Ablauf des 30. November 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Stefan Haastert mit Ablauf des 30. November 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hans Herbold vom Kirchenkreis Wetzlar aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Joachim Marx mit Ablauf des 30. November 1998 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Rolffs mit Ablauf des 5. Dezember 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Rolf Abry, Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 365, 362.

Pfarrer Wolfgang Armbrüster, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 198.

Pfarrer Karl Becker, Gemeindeverband Krefeld (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 389.

Landeskirchen-Oberamtsrat Manfred Braun vom Landeskirchenamt zum 1. Januar 1999.

Pfarrerin Margund Braun, Kirchengemeinde Kölln (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1998. Gemeindeverzeichnis S. 557.

Pfarrer Gerhard Diercks, Kirchengemeinde Dörrenbach, mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 500.



Jesus Christus spricht: „ Wer da bittet, der empfängt; und wer da sucht, der findet; und wer da anklopft, dem wird aufgetan.“

Lukas 11, 10

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Helene Bredt am 23. November 1998 in Essen, zuletzt Pfarrerin in Essen, geboren am 17. Mai 1916 in Essen, ordiniert am 22. Juni 1958 in Essen-Relinghausen.

Pfarrer i. R. Erich Spier am 27. Oktober 1998 in Haifa, Israel, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Saarbrücken, geboren am 27. Dezember 1931 in Güdingen, ordiniert am 27. November 1960 in Schafbrücke.

Pfarrer Georg Felmer, Kirchenkreis Altenkirchen (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer Gottfried Henkys, Kirchengemeinde Erkrath (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 173.

Pfarrer Dietrich Horstmann, Kirchenkreis Duisburg-Süd (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 224, 164.

Pfarrer Wolfgang Picard, Kirchengemeinde Alt-Krefeld (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 390.

Studiendirektor i.K. Fritz Rimpler vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1999.

Pfarrer Heinz Schiffler, Kirchengemeinde Wevelinghoven (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 292.

Pfarrer Florian Sorokale, bisher freigestellt für einen Dienst in der Kirchenprovinz Sachsen, mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Pfarrer Ulrich Vesper, Kirchengemeinde Brebach-Fechingen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 492, 489.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Helmut Wieczorek vom Landeskirchenamt zum 1. Februar 1999.

Landeskirchen-Amtsrat Udo Wiskandt vom Landeskirchenamt zum 1. Februar 1999.

Pfarrstellenerrichtungen:

Beim Kirchenkreis Krefeld sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 folgende Pfarrstellen errichtet worden: 7. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge an den Krankenanstalten); 8. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge an den Krankenanstalten); 9. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge an Nervenkranken); 10. kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) und mit Wirkung vom 1. Februar 1999: 11. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung von Ev. Religionslehre an den Berufsschulen).

Beim Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eine 1. Pfarrstelle (Gemeindedienst für Mission und Ökumene-Region Bergisch-Land) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 eine 16. Pfarrstelle (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt / Region Saar) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 2. Pfarrstelle (Jugendarbeit) des Kirchenkreises Bonn ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 143.

In der Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 237.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 9. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 240.

Die 2. Pfarrstelle (Seelsorge an den Krankenanstalten); 4. Pfarrstelle (Seelsorge an den Krankenanstalten); 11. Pfarrstelle (Seelsorge an Nervenkranken) und 12. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Gemeindeverbandes Krefeld sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 389.

Die 5. Verbandspfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld ist mit Wirkung vom 1. Februar 1999 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 389.

Die 7. Pfarrstelle (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt / Region Saar) des Kirchenkreises Ottweiler ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 471.

In der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 476.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. in Solingen, eine Einrichtung zur Förderung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, hat zum 1. Juni 1999 die Landespfarrstelle wieder zu besetzen. Die Stelle ist auf acht Jahre befristet. Es handelt sich um eine kooperative Leitung, die gemeinsam mit einer Pädagogin wahrgenommen wird. Wegen dieser Parität wird

ausschließlich ein Pfarrer gesucht. Die Bildungsarbeit wird im Team mit zwei weiteren pädagogisch, bzw. theologisch ausgebildeten Referentinnen verantwortet. Erwartet werden: Mehrjährige Praxis in einer Kirchengemeinde; Erfahrungen in der praktischen gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen sowie in Bildungs- und Beratungsarbeit; Engagement für gesellschaftspolitische, geschlechtsspezifische und ökologische Felder der Jugendbildungsarbeit; Fähigkeit zu kreativem, prozessorientiertem Gestalten in Gruppen; Phantasie bei der Entwicklung jugendgemäßer Formen von Verkündigung. Pfarrer mit pädagogischen Qualifikationen, die über Leitungskompetenz, Teamfähigkeit, Offenheit in der Kommunikation mit Jugendlichen sowie Repräsentationssicherheit in Gremien und Öffentlichkeit verfügen, werden um ein aussagekräftige Bewerbung und zwei Referenzen gebeten. Gemeindeverzeichnis S. 64. Die Bewerbung ist zu richten an den Vorstand der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Frau Jutta Spoddig, Hackhausen 5 b, 42697 Solingen. Bewerbungsschluß ist der 15. Februar 1999. Informationsanfragen können gerichtet werden an Gisela Gismann, Telefon (0212) 2220116.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele liegt im Süd-Osten von Essen, hat zwei Gemeindepfarrstellen, zwei Kindergärten, eine selbständige Gemeindeverwaltung, sowie ein neues Gemeindezentrum neben der Gottesdienststätte. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pfarrerin/Pfarrer im Alter um etwa 35 Jahren. Sie/Er sollte die Fähigkeit besitzen, seelsorgerlich und kompetent zu arbeiten, aber auch Kontakte nach außen, organisatorisch wie inhaltlich, aufzubauen. Erwartet wird aktive Beteiligung am Gemeindeleben, Liebe zur Gestaltung von Gottesdiensten und Bereitschaft, im Rahmen der Volkskirche zu arbeiten, eingebunden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit soll mit zu ihrem/seinem Aufgabengebiet gehören. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist zum 1. April 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 301. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Plittersdorfer Straße 77, 53173 Bonn, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konz-Karthus, Kirchenkreis Trier, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Diaspora-Gemeinde hat 2.600 Gemeindeglieder in 18 Ortschaften. Sie unterhält einen Kindergarten mit vier Gruppen. Ein geräumiges Gemeindehaus mit Jugendräumen sowie das Pfarrhaus als Dienstwohnung unmittelbar neben der Kirche stehen zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 329. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Ulrich Hahn, Engelstraße 12, 54292 Trier, an das Presbyterium zu richten.

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Ev. Religionsunterricht am Werner-Heisenberg-Gymnasium, Leverkusen-Lützenkirchen) ist zum 1. August 1999 wieder zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit schulpädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, 25 Wochenstunden ev. Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II zu erteilen; die Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten; mit den anderen Lehrkräften und mit den Religionslehrerinnen und -lehrern auf synodaler Ebene vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der Kirchenkreis ist bei der Wohnungssuche behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 413. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent Pfarrer Horst Leske (Telefon: 0214 / 382-27). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Wegen Ruhestand des Stelleninhabers soll die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen – Diakoniefarrstelle – zum 1. April 1999 wieder besetzt werden. Zu den Aufgaben gehört besonders, daß er/sie Ansprechpartner/in für 13 Kirchengemeinden in Fragen diakonischer Arbeit ist. Außerdem leitet er hauptamtlich das kreiskirchliche Diakonische Werk mit den Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst, Behindertenreferat und Ambulante Dienste. Wir erwarten: Identifikation mit dem Leitbild Diakonie; mehrjährige Erfahrung im diakonischen und/oder gemeindeftheologischen Bereich; theologische Reflektion diakonisch-gesellschaftlicher Rahmenbedingungen; Management-Erfahrungen in diakonischen Handlungsfeldern; Kommunikations-, Konflikt- und Motivationsfähigkeit; qualifiziertes Leitungskonzept; Wohnsitznahme im Kirchenkreis. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 413. Wenn Sie die Aufgabe interessiert, rufen Sie an beim Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, F. W. Kern, Telefon: (0214) 3820. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Beim Kirchenkreis Lennep wird zum 1. Januar 1999 eine Pfarrstelle für den „Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Bergisches Land“ (GMÖ-BL) errichtet. Zur Region gehören die Kirchenkreise Barmen, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-Süd, Elberfeld, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen. Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene soll durch Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen und ökumenischen Gruppen die missionarische Verantwortung und ökumenische Weite der Kirche am Ort entdecken helfen und begleiten; zu einem ganzheitlichen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlichem Entwicklungsdienst beitragen und die Partnerschaftsarbeit fördern; die Umsetzung der Programme der Vereinten Evangelischen Mission / United Ev. Mission (VEM/UEM) und des ökumenischen Rates der Kirchen in den Gemeinden und Kirchenkreisen unterstützen; den konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern. Die Arbeit der Pfarrstelle wird durch ein Kuratorium begleitet und unterstützt. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte Erfahrungen in praktischer Gemeinde- und Ökumenearbeit mitbringen; möglichst auch ökumenische Erfahrungen im Ausland gemacht haben; Englisch und nach Möglichkeit eine zweite Fremdsprache beherrschen; bereit sein zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Gruppen und Initiativen; Phantasie, Organisationsgabe sowie die Fähigkeit zur Schwerpunktbildung besitzen. Das GMÖ-Büro befindet sich im Haus des geschäftsfüh-

renden Kirchenkreises Lennep; für Sekretariatsaufgaben steht eine Kraft stundenweise zur Verfügung. Wegen der Erstbesetzung liegt das Vorschlagsrecht bei der Kirchenleitung. Die Berufung erfolgt für acht Jahre, Wiederwahl ist möglich. Eine Pfarrstellenteilung ist denkbar. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung, bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenkreis behilflich. Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Engels, Telefon (021 91) 66 57 44. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Es handelt sich um eine Gemeinde mit ca. 2.200 Gemeindegliedern in zwei Ortsteilen (zusammen ca. 10.000 Einwohner) mit zwei Predigtstätten. In Landsweiler befindet sich das Pfarrhaus mit angegliederter Verwaltung und einem renovierten Gemeindezentrum. Grund- und Gesamtschule befinden sich am Ort, alle weiterführenden Schulen in der nahen Kreisstadt Neunkirchen (etwa 5 km entfernt). Erwartet wird die Bereitschaft, den Gemeindeaufbau durch Seelsorge und das Angebot von Gruppen zu fördern und die Mitarbeiter zu begleiten; eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums, eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Ortsgemeinden; die Seelsorge an den evangelischen Bewohnern im Altenheim Schiffweiler sowie die Präsenz in den örtlichen Kindergärten und Schulen; Kompetenz in allen anfallenden Verwaltungsaufgaben. Erwünscht ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die auf die Menschen im Dorf freundlich und aufgeschlossen zugeht und am örtlichen Leben teilnimmt. Die bereits in der Gemeinde bestehenden guten Grundlagen bieten außerdem die Möglichkeit, die eigene Kreativität einzubringen in ein durchaus dynamisch aufgeschlossenes Presbyterium. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 474. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen, Kirchenkreis Saarbrücken, ist zum 1. Februar 1999 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 492. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Solingen ist zum 1. September 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In unserer Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit ausgewählten Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Unsere Gemeinde sucht einen teamfähigen Menschen, der sich theologisch dem Anliegen einer missionarischen Gemeindeentwicklung verpflichtet weiß; der Freude an einer schriftgemäßen Verkündigung des Wortes Gottes hat; der aufgeschlossen auf andere zugeht und auch Kirchendistanzierte ansprechen kann; der ein Interesse daran hat, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in ihrer geistlichen und fachlichen Kompetenz zu stärken, und der gemeinsam mit den Pfarrkollegen, dem Presbyterium und den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Weiterentwicklung der gemeindlichen Zielvorstellungen vorantreibt. Der/Die künftige Pfarrer/-in wird eng mit dem Inhaber

der 1. Pfarrstelle zusammenarbeiten. Dabei ist eine Aufgabenteilung vorgesehen, bei der neben den allgemeinen pfarramtlichen Diensten und einem Engagement in der Seniorenarbeit eine Schwerpunktsetzung entweder im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder im Bereich der Erwachsenenarbeit erfolgen soll. Das Presbyterium erwartet die Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Pfarrkollegen sowie den beiden Gemeindehelferinnen. Wir sind offen für die Teilung der Stelle durch ein Ehepaar. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 540. Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Gemeindebereiches Mitte, Presbyter Michael Heinz, Telefon (02 12) 1 46 42, der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Martin Schneider, Telefon (02 12) 81 58 92 oder der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Klaus Riesenbeck, Telefon (02 12) 1 58 70. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Luther-Kirchengemeinde Solingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 23, 42651 Solingen.

Stellenausschreibungen für den Sonderdienst: (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Ottweiler sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin oder einen Theologen für die Sonderdienststelle im Gemeindedienst für Mission und Ökumene, Region Saar-Nahe-Mosel. Die Region umfaßt die Kirchenkreise Birkenfeld, An Nahe und Glan, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel, Trier und Völklingen. Das Büro befindet sich in Saarbrücken. Zum Team des GMÖ gehören der Pfarrstelleninhaber, als ökumenischer Mitarbeiter ein Pfarrer der CADELU-Kirche (DRKongo) und eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Lage sind, missionarische Impulse aus der weltweiten Christenheit zu vermitteln, die Interesse an der Zusammenarbeit mit Gemeinden, Basis- und Partnerschaftsgruppen haben, die bereit sind, sich im Konziliaren Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu engagieren und Glaubenserfahrungen zu teilen. Voraussetzung sind: Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland; möglichst eine längere Auslandserfahrung bzw. ökumenische Erfahrung; gute Französisch- und/oder Englischkenntnisse; Teamfähigkeit (Zusammenarbeit im GMÖ-Team, dem Kuratorium des GMÖ und mit anderen Einrichtungen); Bereitschaft zum Reisedienst in einer flächenmäßig großen Region. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Kirchenkreis Ottweiler, z. H. Superintendentin Ute Vos, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler, Telefon (0 68 24) 9 18 03 zu richten. Für Auskünfte stehen auch der Vorsitzende des Kuratoriums, Pfarrer Hans-Lothar Hölscher, Quierschied, Telefon (0 68 97) 6 16 52 und der Inhaber der GMÖ-Pfarrstelle, Pfarrer Joachim Marx, Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 87 00 30 zur Verfügung.

Ab 1. April 1999 ist im Kirchenkreis Ottweiler im Saarland eine Sonderdienststelle im Bereich Krankenhausseelsorge zu besetzen. Der Arbeitsbereich umfaßt die Seelsorge in der Fachklinik St. Hedwig in Illingen und die Seelsorge im St.-Josef-Krankenhaus in Neunkirchen; die Arbeit dort geschieht in Zusammenarbeit mit der Pfarrstelleninhaberin, die auch für die beiden anderen Krankenhäuser in Neunkirchen zuständig ist. Bisher bestand eine gute Zusammenarbeit mit der katholischen Klinikseelsorgerin. Wir wünschen uns, daß das fortgesetzt wird. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis

drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Ev. Kirchenkreis Ottweiler, z. H. Superintendentin Ute Vos, Bliestraße 2, 66564 Ottweiler, Telefon (0 68 24) 9 18 03 zu richten. Für Auskünfte steht auch die Pfarrstelleninhaberin, Pfarrerin Marianne Tusch, Telefon (0 68 21) 10 43 45 zur Verfügung.

Der Kirchenkreis An der Ruhr sucht möglichst zum 1. Februar 1999 eine Pastorin / einen Pastor im Sonderdienst für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit: Service-Telefon, Pflege der Internetseiten, Begleitung des Leitbildprozesses, pastorale Aufgaben. . . Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Frank Kastrup, Mülheim an der Ruhr, Telefon (02 08) 30 03-200. Bewerbungen erbitten wir unter Beifügung der üblichen Unterlagen an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, wir sind das Verwaltungsamt für sechs evangelische Kirchengemeinden und suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) Personalsachbearbeiter/in. Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in, möglichst mit 1. oder 2. kirchlicher Verwaltungsprüfung, und erwarten selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Vergütung erfolgt – je nach Qualifikation – bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. Beamte des mittleren Dienstes können sich ebenfalls bewerben. Die Teilnahme an dem Verwaltungslehrgang II wird ermöglicht. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern der Amtsleiter, Herr Juschka, Telefon (02 11) 1 39 09-80).

Im Diakonischen Werk des Kirchenkreises An der Ruhr ist zum 1. Juni 1999 die Position (Stelle) einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers für die laufenden Geschäfte und die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Diakonischen Werkes zu besetzen. Die Aufgaben umfassen darüber hinaus die Vertretung und Repräsentation des Diakonischen Werkes in Kirche, Diakonie und Öffentlichkeit, Beteiligung und Engagement in kirchlichen und politischen Gremien der Stadt. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte den Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr haben/nehmen. Vorausgesetzt werden: Universitätsabschluß / Diplom Sozialwissenschaften und Berufserfahrung in Leitungsfunktionen oder Diplom Sozialarbeiter/in -pädagoge/in (FH) mit Zertifikat „Sozialmanager“ und Berufserfahrung in Leitungsfunktionen; Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen; Fähigkeit zur Kooperation und zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Erfahrung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien; Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vergütung richtet sich nach dem Bundesangestelltenarbeitsvertrag/KF. Bewerbungen sind, unter Beifügung von Referenzen, bis zum 31. Januar 1999 an den Vorsitzenden des Kuratoriums des Diakonischen Werkes, Hagdorn 1 a, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten. Telefon (02 08) 30 03-250.

Im Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr sind die elf Kirchengemeinden des Stadtgebietes zusammengeschlossen. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist auch Gemeindeamt der angeschlossenen Kirchengemeinden und erledigt deren

Verwaltungsangelegenheiten. Im Sekretariat von Gemeindegeschäftsbearbeitung haben wir zum 1. April 1999 eine Stelle zu besetzen für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter möglichst mit Ausbildung zur/zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten. Die Stelle ist nach der Vergütungsgruppe VII BAT-KF bewertet. Zu Auskünften steht Ihnen Herr Tolma, Telefon (02 08) 30 03-137 gerne zur Verfügung. Bewerbungen senden Sie bitte mit einem handgeschriebenen Lebenslauf innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Literaturhinweise

Hermann Deeters: **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach 1918-1945**. Köln: Rheinland-Verlag 1998. VIII, 152 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 132)

Freimut Heiderich: **Geschichte der evangelischen Kirche im oldenburgischen Fürstentum und Landesteil Birkenfeld**. Organisation und Verwaltung von 1817 bis zum Ende der Birkenfelder Landeskirche 1934. Birkenfeld und Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. 244 S., Karten (Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld, Sonderheft 63, und Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 19)

Hilde Weirich: **Juden in Hottenbach und Stipshausen**. Eine Spurensuche. Hrsg.: Förderkreis Synagoge Lauferweiler e.V. [1998]. 159 S., Abb.

Günther van Norden, Heiner Faulenbach: **Die Entstehung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Nachkriegszeit (1945-1952)**. Köln: Rheinland-Verlag 1998. II, 225 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 134)

Kirche im Ruhrgebiet. Verein zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets e.V. Hrsg. von Günther Brakelmann . . . Essen: Klartext-Verlag 1998. 439 S., Abb., Karten

Ursula Jennemann-Henke: **Protestantismus im Ruhrgebiet von 1870/71 bis heute. Bibliographie**. Hrsg.: Verein zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets e.V. Bochum 1998. 123 S. (Kirche im Revier, Sondernr. 2/1998)

Leben und musikalisches Schaffen der Pfarrer Eduard und Hans-Klaus Heinz. Ein Beitrag zur Musikgeschichte. Hrsg. von Joachim Conrad und Thomas Bergholz. 2., korrigierte Aufl. Saarbrücken 1998. 64 S.

Hans-Klaus Heinz: **Lieder aus den „Verklingenden Weisen“**, gesammelt von Louis Pinck (1873-1940) op. 53 für Sopran und Klavier, 1. Zyklus (Nr. 1-6) 1959. Hrsg. von Thomas Bergholz. Saarbrücken 1998. 16 S.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Karl-Richard Mades: **W. O. von Horn – der Heimat- und Volksschriftsteller.** 2. überarb. Aufl. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach und Ortsgemeinde Horn 1998. 68 S., Abb.

Christen an der Ruhr. Hrsg. von Alfred Pothmann und Reimund Haas. Bd. 1. Essen: Pomp 1998. 327 S., Abb. *Enth. Biographien evangelischer und katholischer Christinnen und Christen, z. B. Gerhard Tersteegen, Johannes Busch, Walter Zielke*

„Ringel, Ringel, Reihe, der Kinder, der sind dreie . . .“ und andere **historische Kinderspiele.** Eine Auswahl aus Theodor Fliedners „Lieder-Buch für Kleinkinder-Schulen und die untern Klassen der Elementar-Schulen“. Hrsg. vom Diakoniewerk Kaiserswerth, Fachbibliothek für Frauendiakonie und Fliednerarchiv. Düsseldorf 1998. 43 S., Noten

Asylrecht in Europa am Beispiel Deutschland, Frankreich, Italien. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. VI. Düsseldorf 1998. 55 S., Abb., Karte

Berichtigung zum KABI. 12/1998

Auf Seite 336 unter „Aktuelle Materialien zu KLARTEXT im Amt für Jugendarbeit“ muß es bei dem letzten Text „CD Live-Mitschnitt Bandwettbewerb TOP FIVE“ richtig heißen **„(DM 18,00 + Portogebühren)“.**